



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-16.600/0007-I/PR3/2018 DVR:0000175



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Parlamentsdirektion
z.Hdn. Hrn. Mag. Michalitsch

1017 W i e n

Wien, am 19.04.2018

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beeindruckt sich zur Bürgerinitiative
38/BI „Ergänzung in § 24 StVO 1960 zu den Ausnahmebestimmungen bei den Halte- und Parkverboten“ Folgendes mitzuteilen:

In den letzten Jahren ist es zu einer stetigen Erweiterung der Ausnahmebestimmungen bei den Halte- und Parkverboten gekommen (vgl. § 24 StVO). Dabei darf jedoch eine Interessenabwägung zwischen erforderlichen gesetzlichen oder verordneten Halte- und Parkverboten einerseits und dem individuellen Interesse bestimmter Berufsgruppen und/oder den Bedürfnissen bestimmter Bevölkerungsgruppen andererseits nicht außer Acht gelassen werden. Unter diesem Aspekt sind daher jegliche Ausnahmen bzw. allfällige Erweiterungen von Ausnahmen zu beurteilen, nicht zuletzt um eine Aushöhlung der notwendigen Halte- und Parkverbote zu vermeiden.

Derzeit wird kein zusätzlicher Bedarf für eine Erweiterung des Ausnahmenkataloges gesehen, insbesondere dann nicht, wenn mit dem konkreten Berufsbild und der Ausübung der Tätigkeit keine außergewöhnliche Dringlichkeit, die mit dem Einsatz in Notfällen oder im Zuge der Daseinsvorsorge zumindest in Ansätzen vergleichbar ist, verbunden ist. Der gegenständlichen Bürgerinitiative ist auch nicht zu entnehmen, dass im Zuge der Tätigkeit Ausrüstungsgegenstände, Therapiegeräte o.ä. mit großen Abmessungen oder in einem so erheblichen Umfang mitzuführen sind, dass der Transport über längere Wegstrecken unzumutbar wäre. Dass Personen, die im Bereich der mobilen Familienarbeit tätig sind, mitunter hohem Stress ausgesetzt sind, der durch

GZ. BMVIT-16.600/0007-I/PR3/2018



die Erlaubnis, in Halte- und Parkverboten zu parken, gemildert werden könnte - was in der behaupteten Pauschalität angezweifelt wird – kann eine Ausnahme von Regelungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind, nicht rechtfertigen. Weiters darf angemerkt werden, dass diese Interessenlage wohl bei fast allen Berufstätigen zumindest von Zeit zu Zeit auftritt.

Die ebenfalls angesprochene „Parkraumbewirtschaftung“ ist – soweit das die Entgeltlichkeit des Parkens auf Straßen mit öffentlichem Verkehr betrifft – keine in die Zuständigkeit des bmvit fallende Angelegenheit. Soweit mit einer in Kurzparkzonen erlaubten Parkdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Problem auch mit der gewünschten Ergänzung des § 24 StVO nicht beseitigt werden könnte. In solchen Fällen wäre vielmehr um eine individuelle Ausnahmegenehmigung anzusuchen.

Für den Bundesminister:
Dr. Brigitte Raicher, LL.M.

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Eva-Maria Weinzierl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406
E-Mail: eva.weinzierl@bmvit.gv.at